

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Oktober 2005

Nummer 43

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 457 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth, Grevenbroich). S. 387
- 458 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Oliver Christoph Schemmer). S. 387
- 459 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (PM'in Katarina Kopold, POM'in Andrea Reinecke). S. 387

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 460 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energie Janssen GbR, Viersen. S. 388
- 461 Antrag der Firma Gesellschaft für Umweltdienst mbH in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). S. 388
- 462 Bekanntmachung über den Luftreinhalteplan Duisburg Nord II gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 389

463 Bekanntmachung der Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den Bereich Düsseldorf Südliche Innenstadt (§ 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). S. 389

464 Bekanntmachung über den Aktionsplan für den Bereich Düsseldorf Ludenberger Straße (§ 47 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz). S. 390

465 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Aktionsplans für den Bereich Essen Hombrucher Straße gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 390

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

466 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Mike del Vecchio). S. 391

467 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte (Daniel Briosa Vitorino). S. 391

468 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 302 367 4777 und 401 200 8829). S. 392

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

457 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth, Grevenbroich)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 14. Oktober 2005

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Heinz-Max Verfürth
Nordstraße 38–40
41515 Grevenbroich

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker
Michael Brandt

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 387

458 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (PK Oliver Christoph Schemmer)

Bezirksregierung
25.3.1.1504

Düsseldorf, den 17. Oktober 2005

Der Polizeidienstausweis Nr. 0211383 des PK Oliver Christoph Schemmer, ausgestellt am 27.11.2002 durch die ZPD NRW, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 387

459 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (PM'in Katarina Kopold, POM'in Andrea Reinecke)

Bezirksregierung
25.3.1504

Düsseldorf, den 11. Oktober 2005

Nachstehend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 0201387 der PM'in Katarina Kopold, ausgestellt im Jahr 2002 durch die ZPD NRW.

Nr. 0433798 der POM'in Andrea Reinecke, ausgestellt im Jahr 2004 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 387

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

460 Bekanntgabe gemäß § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Energie Janssen GbR, Viersen

Bezirksregierung
56-GV 39/05-Zm/Z

Düsseldorf, den 27. Oktober 2005

Die Energie Janssen GbR, Rheindahlener Str. 321, 41751 Viersen, hat am 30. 6. 2005 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.400 kW beantragt. Die beantragte Anlage soll ausschließlich mit naturbelassenem Holz befeuert werden und besteht im Wesentlichen aus der Verbrennungs-/Kesselanlage in Containerbauweise mit einem Stahlkamin und einem 180 m³-Brennstoffbunker.

Gemäß § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.5 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Ich stelle daher gemäß § 3 a Satz 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
Bergmann

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 388

461 Antrag der Firma Gesellschaft für Umweltdienst mbH in Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung
52.03.09.02 GUD 05/05

Düsseldorf, den 20. Oktober 2005

Die Firma GUD mbH, St.-Georg-Platz 17, 46399 Bocholt hat mit Datum vom 15. Mai 2005 bei der Bezirksregierung Duesseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 6 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und Zwischenlagerung von Abfällen und Tiermehl beantragt. Die Anlage soll auf dem Grundstück Gaterweg in 47229 Duisburg-Rheinhausen, Flur 10, Flurstück 644 (teilweise), errichtet und betrieben werden. Im Rahmen des Geneh-

migungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom **31. 10. 2005** bis **30. 11. 2005** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 423,
Montag und Dienstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr
2. Bezirksamt Rheinhausen, Körnerplatz 1, 47049 Duisburg, – Bürgerservice –
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zu Protokoll an den Auslegungsorten innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom

31. 10. 2005 bis **14. 12. 2005**

vorzubringen.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Die unterschriebenen Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, für gefährdet ansehen.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern wird bestimmt auf den

9. 1. 2006, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Casino der LEG, Bliersheimer Straße 85/87, 47229 Duisburg-Rheinhausen statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Sind keine Einwendungen zu erörtern, findet der Termin nicht statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Kleine

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 388

**462 Bekanntmachung über den
Luftreinhalteplan Duisburg Nord II
gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissions-
schutzgesetz**

Bezirksregierung
56.8817 LRP DUISBURG NORD

Düsseldorf, den 19. Oktober 2005

Zur Verbesserung der Luftqualität hat die Bezirksregierung den Luftreinhalteplan „Duisburg Nord II“ aufgestellt. Der bereits in Kraft getretene Luftreinhalteplan Duisburg Nord (Duisburg-Bruckhausen) musste 2004 aufgrund der Grenzwertüberschreitungen der EU-Luftqualitätsrichtlinie (1. Tochterrichtlinie) für Schwebstaub (Partikel PM_{10}) aufgestellt und in 2005 für Duisburg-Marxloh fortgeschrieben werden. Die Fortschreibung erfolgte aufgrund von Messungen des Landesumweltamtes NRW im Jahre 2003. Die Bezirksregierung war daher zwingend verpflichtet, bis Ende Oktober 2005 den Luftreinhalteplan fortzuschreiben.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung ist § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft).

Durch die Maßnahmen des bereits in Kraft getretenen Aktionsplans in Verbindung mit den im Luftreinhalteplan festgesetzten Maßnahmen steht nun zu erwarten, dass der Jahresmittelwert für PM_{10} im Duisburger Norden nicht mehr überschritten wird.

Im Rahmen einer Evaluierung führt das Landesumweltamt NRW weiterhin Messungen durch.

Sobald der Luftreinhalteplan „Duisburg Nord II“ in der gedruckten Fassung vorliegt, kann dieser bei Bedarf schriftlich bei der Bezirksregierung

Düsseldorf – Dezernat 56 – oder telefonisch (siehe Ansprechpartner) oder per E-Mail (lrp@brd.nrw.de) angefordert werden.

Im Auftrag
Schreiber

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 389

**463 Bekanntmachung
der Fortschreibung des Luftreinhalteplans
für den Bereich Düsseldorf Südliche Innenstadt
(§ 47 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz)**

Bezirksregierung
53.08 LRP Düsseldorf Südliche Innenstadt

Düsseldorf, den 21. Oktober 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Düsseldorf den Luftreinhalteplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Düsseldorf Südliche Innenstadt fortgeschrieben.

Mit Wirkung vom 1. 11. 2005 tritt der Plan in dieser Form in Kraft.

Die EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG einschließlich der ersten und der zweiten Tochterrichtlinie wurden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt. Insbesondere für Stickstoffdioxid und Partikel wurden erheblich verschärfte Immissionsgrenzwerte festgesetzt. Die Änderungen traten zum 18. 9. 2002 in Kraft. Hiernach müssen die zuständigen Behörden bei Überschreitung der Werte Luftreinhaltepläne (LRP) aufstellen, die konkrete Maßnahmen zur Reduzierung vorsehen.

Veranlasst wurde die Aufstellung eines Luftreinhalteplans im Jahre 2004 durch Messungen des Landesumweltamtes NRW auf der Corneliusstraße im Jahre 2002. Damals wurde ein Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid von $59 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgestellt. Dieser Wert lag außerhalb des für das Jahr 2002 bis zu einem Jahresmittelwert von $56 \mu\text{g}/\text{m}^3$ geltenden Toleranzbereiches (Grenzwert + Toleranzmarge). Deshalb war 2004 nach § 47 Abs. 1 BImSchG für dieses Gebiet ein Luftreinhalteplan aufzustellen.

Auslöser für die Fortschreibung des Luftreinhalteplans in 2005 ist die Grenzwertüberschreitung für Feinstaub (Particulate Matter – PM_{10}) im Jahre 2003. Die Messungen des Landesumweltamtes NRW haben ergeben, dass der zulässige Jahresmittelwert, der 2003 zuzüglich der Toleranzmarge $43,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ betrug, überschritten wurde. Außerdem wurden auch die zulässigen 35 Überschreitungstage des Tagesmittelwertes, der 2003 inklusive der Toleranzmarge $60 \mu\text{g}/\text{m}^3$ betrug, überschritten. Festgestellt wurden ein Jahresmittelwert von $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und 68 Überschreitungen des damals zulässigen Tagesmittelwertes.

Ab 2005 sind nach den o.g. EU-Vorgaben keine Toleranzmargen bei der Feinstaubbelastung vor-

gesehen. Als Grenzwert für PM₁₀ ist ein Jahresmittelwert von 40 µg/m³ einzuhalten. Der Grenzwert für das Tagesmittel in Höhe von 50 µg/m³ darf nur 35 Mal überschritten werden. Somit war nach § 47 Abs. 1 BImSchG für dieses Gebiet der bestehende Luftreinhalteplan fortzuschreiben: Die Maßnahmen aus dem im Frühjahr d. J. aufgestellten Aktionsplan Düsseldorf – Südliche Innenstadt – waren in den Luftreinhalteplan Düsseldorf – Südliche Innenstadt – aufzunehmen, der dadurch auf den aktuellen Stand fortgeschrieben wird.

Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan kann im Internet unter www.brd.nrw.de eingesehen und bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53 – Verkehr – angefordert werden.

E-Mailadresse: luftreinhaltung@brd.nrw.de
 Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf
 – Dezernat 53 – Verkehr
 Fischerstr. 2
 40477 Düsseldorf

Im Auftrag
 Ludwig

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 389

**464 Bekanntmachung
 über den Aktionsplan für den Bereich
 Düsseldorf Ludenberger Straße (§ 47 Abs. 2
 Bundes-Immissionsschutzgesetz)**

Bezirksregierung
 52.08 AP Düsseldorf Ludenberger Straße

Düsseldorf, den 21. Oktober 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Einvernehmen mit der Stadt Düsseldorf den Aktionsplan zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Düsseldorf Ludenberger Straße aufgestellt.

Mit Wirkung vom 1. 11. 2005 tritt er in Kraft.

Kernpunkt dieses Aktionsplanes ist es, den Verkehr zu verflüssigen und die angeordnete Höchstgeschwindigkeit durchzusetzen. Mangels Alternativrouten sind Verkehrseinschränkungen sowie verkehrsumlenkende Maßnahmen hier nicht vorgesehen.

Die EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG einschließlich der ersten und der zweiten Tochterrichtlinie wurden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt. Die Änderungen traten zum 18. 9. 2002 in Kraft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde ist verpflichtet, einen Aktionsplan (AP) aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch eine Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden oder eine solche Überschreitung droht. Europaweit darf die Feinstaubkonzentration nur an

35 Tagen im Jahr den Wert von 50 µg/m³ im Tagesmittel überschreiten.

Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen. Aktionspläne können Teil eines Luftreinhalteplans nach § 47 Absatz 1 BImSchG sein.

Eine Besonderheit dieses Aktionsplanes ist es, dass er auf der Grundlage städtischer Messungen aufgestellt worden ist. Ohne die kommunalen Schadstoffhebungen wäre es nicht möglich gewesen, so schnell Maßnahmen zur Luftreinhaltung für die Anwohner der Ludenberger Straße zu ergreifen.

Der Aktionsplan Düsseldorf – Ludenberger Straße dient der kurzfristigen Reduzierung der Feinstaubbelastung (Particulate Matter – PM₁₀). An der Messstelle Ludenberger Straße wird voraussichtlich im Oktober 2005 die 36. Überschreitung des Tagesmittelwertes für PM₁₀ festgestellt.

Deshalb wurden bereits im Vorfeld feinstaubmindernde Maßnahmen veranlasst und im Einvernehmen mit der Stadt Düsseldorf ein Maßnahmenbündel zur weiteren Reduzierung der PM₁₀-Konzentrationen beschlossen.

Die Einleitung von Sofortmaßnahmen war aufgrund der Dringlichkeit noch vor Veröffentlichung des Aktionsplanes unumgänglich.

Der Aktionsplan kann im Internet unter www.brd.nrw.de eingesehen und bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 53 – Verkehr – angefordert werden.

E-Mailadresse: luftreinhaltung@brd.nrw.de
 Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf
 – Dezernat 53 – Verkehr
 Fischerstr. 2
 40477 Düsseldorf

Im Auftrag
 Ludwig

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 390

**465 Bekanntmachung
 über die öffentliche Auslegung des
 Aktionsplans für den Bereich Essen
 Hombrucher Straße gemäß § 47 Abs. 5
 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung
 53.8/AP Essen – Hombrucher Straße

Düsseldorf, den 21. Oktober 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit der Stadt Essen den Entwurf eines Aktionsplanes zur Minderung der Feinstaubbelastung für den Bereich Essen Hombrucher Straße aufgestellt.

Der Aktionsplan beruht auf der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG einschließlich der ersten und der zweiten Tochterrichtlinie. Diese

wurden mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) in deutsches Recht umgesetzt. Die Änderungen traten zum 18. 9. 2002 in Kraft. Danach müssen die zuständigen Behörden einen Aktionsplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die Gefahr besteht, dass die durch eine Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum zu verkürzen, während dessen die Werte überschritten werden.

Die bisherigen Messungen in der Hombrucher Straße durch das Landesumweltamt NRW haben ergeben, dass eine Überschreitung des Grenzwertes für PM₁₀ (Feinstaub) nach der aktuellen 22. BImSchV erfolgt ist. Nach dieser Verordnung gilt seit 01.01.2005 für PM₁₀ ein Grenzwert im Jahresmittel in Höhe von 40 µg/m³ als zulässig; der zulässige Tagesmittelwert beträgt 50 µg/m³ und darf an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden.

Die Maßnahmen des Aktionsplans sollen grundsätzlich zeitnah nach der 36. Überschreitung des Grenzwertes erfolgen. Da die 36. Überschreitung des Grenzwertes in Kürze zu erwarten ist, soll der Aktionsplan spätestens zum 1. 12. 2005 wirksam werden. Zur vorbeugenden Minderung der Feinstaubbelastung können auch schon vorher Maßnahmen eingeleitet werden.

Die gemäß § 47 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und im Internet der Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) und der Stadt Essen (www.luft.essen.de).

Der Entwurf des Aktionsplanes Essen – Hombrucher Straße liegt vom 31. 10. 2005 bis 13. 11. 2005 beim

Oberbürgermeister der
Stadt Essen
Rathaus Porscheplatz
45121 Essen
Raum 14.17

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Die Einsicht in den Aktionsplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

und

bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Fischerstraße 2
40477 Düsseldorf
Zimmer 12.02.18

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Die Einsicht in den Aktionsplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Anmerkungen, die mit in den Aktionsplan aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens 13. 11. 2005 der Bezirksregierung Düsseldorf vorliegen. Anregungen haben auf die Aufstellung des Aktionsplanes keinen rechtlich verbindlichen Einfluss. Sie unterliegen keiner weiteren Erörterung.

Im Auftrag
Laur

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 390

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

466 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Mike del Vecchio)

Die Reisegewerbekarte 42/98 des Herrn Mike del Vecchio, geb. am 13.07.1968 in Remscheid, ist verlorengegangen.

Sie berechnete zum Feilbieten/Ankauf/Aufsuchen von Bestellungen auf Tannenbäume, Kränze, Tannengrün, Gestecke, Schnittblumen, Elektrogeräte (außer medizinischen Geräten), chemische Reinigungsmittel.

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 18. Oktober 2005

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Amt für
öffentliche Ordnung

Im Auftrag
Specht

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 391

467 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte

(Daniel Briosa Vitorino)

Die Reisegewerbekarte 46/01 des Herrn Daniel Briosa Vitorino, geb. am 05.11.1979 in Solingen, ist verlorengegangen.

Sie berechnete zum Feilbieten/Ankauf/Aufsuchen von Bestellungen auf Elektrogeräte (ohne Verbote gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1f Gewerbeordnung).

Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt.

Remscheid, den 18. Oktober 2005

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Amt für
öffentliche Ordnung

Im Auftrag
Specht

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 391

**468 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 302 367 4777 und 401 200 8829)

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

Nr. 302 367 4777 und 401 200 8829

werden hiermit gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 15.12.1995 und in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21.06.1999 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an die Inhaber, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Kaarst, den 14. Oktober 2005

Stadtsparkasse Kaarst-Büttgen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 392

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach